

Vereinbarung über die katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten

vom 26. August 1977

Zwischen
dem Land Hessen
vertreten durch den Ministerpräsidenten
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, Wiesbaden
und
dem Bistum Fulda,
dem Bistum Limburg,
dem Bistum Mainz
jeweils vertreten durch seinen Generalvikar
und handelnd mit Zustimmung des Heiligen Stuhles

Artikel 1

- (1) Die katholische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Anstaltpfarrer) wahrgenommen. Hierzu gehören insbesondere die Feier des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente, die Einzel- und Gruppenseelsorge einschließlich Zellenbesuche, die Erteilung von Unterricht und sozialdiakonisches Handeln einschließlich der Mitwirkung bei der sozialen Hilfe.
- (2) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren.

Artikel 2

- (1) Die Anstaltpfarrer stehen im Dienst des Bistum. Sie stehen zum Land Hessen in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Die für sie geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Bischofs Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die sie betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug und über die Untersuchungshaft zu beachten.
- (3) Der Anstaltpfarrer gehört im Rahmen seines Amtes zu den maßgeblich an der Behandlung der Gefangenen im Vollzug Beteiligten. Er hat für die Dauer seiner Tätigkeit innerhalb der Vollzugsanstalt die gleichen Rechte wie die Vollzugsbediensteten, u. a.

das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und allgemeinen Beamtenkonferenzen.

Der Anstaltpfarrer hat das Recht, bei der Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung mitzuwirken. Er ist bei allen mit den kirchlichen Veranstaltungen kollidierenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten des Anstaltpfarrers gehört die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu erfüllen.

Er hat u. a. Anspruch auf die Bereitstellung eines für die Ausübung des Dienstes notwendigen Raumes (Gottesdienstlicher Raum und Amtszimmer).

Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit dem Bistum.

(2) Der Anstaltpfarrer kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer von außen hinzuziehen.

(3) Der Anstaltpfarrer soll auch zur Seelsorge an den Bediensteten im Justizvollzug bereit sein.

(4) Rechte, Pflichten und Aufgaben des Anstaltpfarrers sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich im Übrigen nach einer Dienstordnung, die der Hessische Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Bistümern erlässt.

Artikel 4

(1) Die hauptamtlichen Anstaltpfarrer werden von dem Bistum im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz berufen.

(2) Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit.

(3) Der Betreffende gilt als Anstaltpfarrer bis auf weiteres zur Verfügung gestellt, sofern nicht der Hessische Minister der Justiz vor Ablauf der Probezeit seine Abberufung binnen Monatsfrist von der Kirche schriftlich verlangt, oder diese den Anstaltpfarrer ihrerseits abberuft.

(4) das Bistum kann einen hauptamtlichen Anstaltpfarrer abberufen oder versetzen. Vor der Einleitung des Abberufungs- oder Versetzungsverfahrens holt sie eine Stellungnahme des Hessischen Ministers der Justiz ein.

(5) Im Falle der Vakanz soll das Amt des Anstaltpfarrers binnen drei Monaten neu besetzt werden.

(6) In Fällen schwerwiegender Gefährdung der Sicherheit kann der Hessische Minister der Justiz dem Anstaltpfarrer jede weitere Tätigkeit in der Anstalt einstweilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit untersagen. Er verpflichtet sich, das Bistum unverzüglich umfassend über die Gründe zu informieren. Erscheint es nicht möglich, dem Anstaltpfarrer die Ausübung des Dienstes wieder zu gestatten, stellt der Hessische Minister der Justiz innerhalb einer angemessenen Frist – längstens jedoch nach sechs Monaten – den Antrag auf Versetzung.

Artikel 5

- (1) Die hauptamtlichen Anstaltpfarrer haben Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung nach den für Pfarrer allgemein geltenden Vorschriften.
- (2) Der Anstaltpfarrer hat darüber hinaus das Recht, an Exerzitien und anderen Veranstaltungen, die für seinen Dienst förderlich sind, entsprechend den für Pfarrer geltenden Vorschriften ohne Anrechnung auf seinen Urlaub teilzunehmen.
- (3) Die Urlaubsvertretung regelt der Anstaltpfarrer nach Abstimmung mit dem Bistum im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter; die Krankheitsvertretung regelt das Bistum im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 6

- (1) Das Land erstattet der Kirche für die Dauer der Tätigkeit des Anstaltpfarrers die ihm nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zustehende Besoldung. Der Erstattungsbetrag ist monatlich im voraus an die von dem Bistum benannte Kasse zu zahlen.
- (2) Das Land gewährt den hauptamtlichen Anstaltpfarrern Beihilfen, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld und Unfallfürsorge nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Vorschriften (die in § 30 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Leistungen jedoch nur, soweit sie Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigen). Es erstattet ferner notwendige Auslagen aus Anlass einer dienstlichen Vertretung.
- (3) Die Kirche verpflichtet sich, etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen und dem Land die nach dieser Vereinbarung gewährten Leistungen zu erstatten, soweit hierfür Ersatz erlangt wird.

Artikel 7

- (1) Für die vom Bistum berufenen Anstaltpfarrer trägt es die Versorgungslast.
- (2) Das Land Hessen beteiligt sich anteilig an der Versorgungslast des Bistum, wenn der Anstaltpfarrer länger als ein Jahr ohne eine von ihm oder von dem Bistum zu vertretende Unterbrechung dem Land zur Verfügung gestellt ist, und zwar vom Tage des

Dienstantritts an. Die Beteiligung an der Versorgungslast erfolgt durch die Zahlung einer Pauschalsumme in Höhe von 25 v. H. der gemäß Artikel 6 zu erstattenden Dienstbezüge.

Artikel 8

- (1) Für die Anstaltspfarrer im Nebenamt schließt das Bistum mit dem Hessischen Minister der Justiz einen Vertrag über die Ausübung der Seelsorge ab. Auf ihn finden die Vorschriften dieses Vertrages entsprechende Anwendung.
- (2) Die Entschädigung für die nebenamtlichen Anstaltspfarrer wird besonders geregelt.

Artikel 9

Das Bistum ist berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

Artikel 10

Die Bistümer berufen mindestens jährlich einmal im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz eine gemeinsame Konferenz der katholischen Anstaltspfarrer zusammen mit Vertretern der Bistümern und des Hessischen Ministers der Justiz über Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzugs ein.

Artikel 11

- (1) Die Anstaltspfarrer haben das Recht der Beschwerde bei dem Hessischen Minister der Justiz, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.
- (2) Der Hessische Minister der Justiz verpflichtet sich, das Bistum über diese Beschwerde alsbald zu unterrichten und sie vor einer Entscheidung zu hören.

Artikel 12

- (1) Der Hessische Minister der Justiz wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Anstaltspfarrers alsbald an das Bistum weiterleiten.
- (2) das Bistum bemüht sich, solche Beschwerden im Gespräch mit dem Anstaltspfarrer im Beisein eines Vertreters des Justizministeriums zu klären. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten.

Artikel 13

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 14

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1977 in Kraft. Zugleich treten die Vereinbarungen zwischen dem Lande Hessen und den Bistümern Limburg und Mainz vom 10. April 1967. Dezember 1963 und zwischen dem Lande Hessen und dem Bistum Fulda vom 29. Oktober 1971 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht zwölf Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

